

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 11. Dezember 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

AIFM-Gesetzgebung

- > ESMA-Leitlinien zu Berichtspflichten nach der AIFM-Richtlinie

Gesetzgebung

- > BGH: Zweijährige Verjährung für Mängelansprüche bei Photovoltaik-anlage auf dem Dach eines Bestandsgebäudes

AIFM-Gesetzgebung

- > ESMA-Leitlinien zu Berichtspflichten nach der AIFM-Richtlinie

Von **Sebastian Schübler**, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 15. November 2013 Leitlinien zu den Berichtspflichten nach der AIFM-Richtlinie veröffentlicht (Final report; Guidelines on reporting obligations under Articles 3(3)(d) and 24(1), (2) and (4) of the AIFMD).

Bereits die Level-II-Verordnung zur AIFM-Richtlinie (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012) enthielt Ausführungen darüber, wie die Berichtspflichten von Verwaltern von AIF gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nach den Artikeln 3 und 24 der AIFM-Richtlinie inhaltlich ausgestaltet sein müssen. Derartige Vorgaben finden sich dabei insbesondere im Formblatt (*Formblatt für die Berichterstattung: AIFM*) in Anhang IV der Level-II-Verordnung.

Nach Ansicht der ESMA besteht allerdings das Bedürfnis, die Level-II-Verordnung mit weiteren Vorgaben zu Berichtspflichten zu ergänzen. Zudem soll das Format, mit dem Verwalter von AIF den zuständigen Aufsichtsbehörden Informationen übermitteln, künftig standardisiert werden, um einen erleichterten Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

Hierzu liefert der Final Report der ESMA in seinem Annex II Leitlinien zu den Berichtspflichten für Verwalter von AIF. Die Leitlinien stellen dabei insbesondere Erläuterungen zu den Informationen zur Verfügung, die Verwalter von AIF bei den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden einzureichen haben.

Hilfreich für die spätere Praxis dürften dabei insbesondere Ausführungen zu einzelnen Fallkonstellationen sein, mit denen Verwalter von AIF bei Ausführung ihrer Tätigkeiten konfrontiert sein können: So werden etwa Vorgaben zur Behandlung von Berichtspflichten bei der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit als Verwalter von AIF aufgeführt, zum Umgang mit einem Verwalterwechsel oder zu einzureichenden Informationen bei speziellen AIF-Formen wie Feeder-AIF gemacht.

Die Leitlinien im Final Report sind dabei im Zusammenhang mit der Stellungnahme der ESMA vom 1. Oktober 2013 zu lesen (Opinion: Collection of information for the effective monitoring of systemic risk under Article 24(5), first sub-paragraph, of the AIFMD), in der eine Zusammenstellung von Informationen angeführt wird, die nach Ansicht der ESMA von zuständigen Behörden – sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist – regelmäßig von Verwaltern von AIF eingefordert werden sollten.

Zudem werden die Leitlinien im ESMA Final Report durch gesonderte Veröffentlichungen der ESMA ergänzt. Die zusätzlichen Handreichungen sind zwar keine Bestandteile der Leitlinien bzw. der Stellungnahme, besitzen aber dennoch Relevanz für die Verwalter von AIF bei der Erfüllung der Berichtspflichten. Diese Materialien umfassen eine technische IT-Orientierungshilfe, XSD-Dateien sowie eine zusammengefasste (Standard-) Berichtsvorlage.

Nächste Schritte

Derzeit liegen die Leitlinien lediglich in englischer Sprache vor. Sie werden im folgenden Verfahrensschritt in die Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung haben die jeweiligen Aufsichtsbehörden innerhalb von zwei Monaten Gelegenheit, der ESMA anzuzeigen, ob sie die Leitlinien anwenden werden. Die Leitlinien sind – vorbehaltlich von Übergangsregelungen – mit Ablauf von 2 Monaten ab der vorgenannten Veröffentlichung auf der Website der ESMA anwendbar.

Gesetzgebung

- > BGH: Zweijährige Verjährung für Mängelansprüche bei Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Bestandsgebäudes

Von **Sebastian Schübler**, Rödl & Partner Hamburg

Der BGH hat mit Urteil vom 9. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 318/12) entschieden, dass Ansprüche eines Käufers wegen Mangelhaftigkeit der Komponenten einer Photovoltaikanlage, die der Käufer auf dem Dach eines bereits bestehenden Gebäudes angebracht hat, um durch Einspeisung des erzeugten Solarstroms Einnahmen zu erzielen, nicht

einer fünfjährigen, sondern einer zweijährigen Verjährung unterliegen.

Die Klägerin hatte einem Landwirt sämtliche Komponenten einer Photovoltaikanlage verkauft. Die Teile selbst hatte die Klägerin bei der Beklagten erworben, welche die Einzelteile direkt an den Landwirt auslieferte. Dieser montierte die Photovoltaikanlage anschließend auf dem Dach einer bereits bestehenden Scheune.

In der Folgezeit stellte sich heraus, dass die Anlage mit Fertigungsmängeln behaftet war. Nachdem der Landwirt die Klägerin erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch genommen hatte, nahm diese wiederum die Beklagte in Regress.

Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung unter Berufung auf die zweijährige Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, die zu diesem Zeitpunkt schon verstrichen war. Das Berufungsgericht ging jedoch zu Gunsten der Klägerin von einer fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BGB aus.

Der BGH hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Nach Ansicht des Gerichts waren die Voraussetzungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BGB nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift verjähren Mängelansprüche in fünf Jahren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Die erworbenen Photovoltaik-Komponenten wurden allerdings nicht – so der BGH – „für“ ein Bauwerk verwendet. Die auf dem bereits vorhandenen Scheundach errichtete Anlage selbst ist – im Gegensatz zur Scheune – kein Bauwerk im Sinne des BGB. Auch wurden die Komponenten nicht „für“ die Scheune verwendet, da sie nicht Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Scheune bzw. für deren Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung waren.

Die Anlage diene nach Auffassung des BGH vielmehr einem eigenen Zweck: Sie sollte Strom erzeugen und so dem Landwirt eine zusätzliche Einnahmequelle über die Einspeisevergütung verschaffen. Der Photovoltaikanlage kam mithin keinerlei Funktion „für“ die Scheune zu, sie hätte mithin auch an anderen Standorten montiert werden können. Aus diesem fehlenden funktionalen Zusammenhang folgt nach Ansicht des Gerichts zudem, dass die Mangelhaftigkeit der Komponenten der Photovoltaikanlage keine Mangelhaftigkeit der Scheune selbst nach sich gezogen hätte.

Ausblick und Praxisfolgen

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der BGH eine wichtige Weichenstellung für den Umgang mit Mängelansprüchen bei Photovoltaikanlagen getroffen. In der Praxis sollte bei der Prüfung der Verjährungsfrist insbesondere auch an eine mögliche Hemmung der Verjährung – etwa durch Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger – gedacht werden.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 11. Dezember 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.